



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Ratssekretariat des Stadtrats von Bern
Kommission für Finanzen, Sicherheit
und Umwelt
Predigergasse 12
3011 Bern

Bern, 29. Januar 2020

Reglement vom 23. Mai 2003 über die Erteilung und Zusicherung des Bürgerrechts der Stadt Bern (Einbürgerungsreglement; EBR; SSSB 121.1): Anpassungen aufgrund von Anträgen aus dem Stadtrat; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Totalrevision des Einbürgerungsreglements wurden anlässlich der Stadtratssitzung vom 14. März 2019 11 Anträge eingebracht. Gemäss Artikel 50b des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement; GRSR; SSSB 151.21) wird über Anträge an den Stadtrat, welche nicht von der vorberatenden Kommission stammen, nicht in der ersten Lesung befunden. Entsprechend hat der Stadtrat die Vorlage zuhanden einer zweiten Lesung verabschiedet.

Der Gemeinderat nimmt nachfolgend Stellung zu den eingegangenen Anträgen:

4.5.1	Verfahren zur Zusicherung der Einbürgerung	Zeittarif III
-------	--	---------------

1 Antrag FSU

Änderung Antrag Gemeinderat zum Anhang III Ziffer 4.5.1 Verfahren zur Erteilung oder Zusicherung der Einbürgerung des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern: ~~Zeittarif III~~ **Zeittarif II**.

Begründung: Der Zeittarif II bleibt bestehen. Es wird somit nicht auf Zeittarif III gewechselt.

Stellungnahme des Gemeinderats

Da das Einbürgerungsverfahren in den letzten rund 20 Jahren aufgrund von verschiedenen Revisionen immer komplexer und somit die Bearbeitung der Fälle auch immer anspruchsvoller wurde, haben sich die Anforderungen an die Stellenprofile der zuständigen Mitarbeitenden sowie deren Löhne verändert. Ausserdem erhöht das neu zweisprachige Einbürgerungsverfahren die Komplexität, weshalb ein Wechsel vom Zeittarif II

zum Zeittarif III absolut gerechtfertigt ist. Der Gemeinderat **lehnt den Antrag ab**, könnte sich aber stattdessen vorstellen, Pauschaltarife einzuführen. Diese Lösung wäre einfach, übersichtlich und transparent. Aktuell kostet eine ordentliche Einbürgerung von einer Einzelperson im Durchschnitt um die Fr. 1 300.00, jene von Familien im Durchschnitt Fr. 1 500.00 und jene von Schweizerinnen und Schweizern Fr. 500.00.

Die Stadt Thun arbeitet mit Pauschaltarifen und verlangt beispielsweise Fr. 600.00 für Einzelpersonen und Fr. 900.00 für Familien.

Der Gemeinderat schlägt folgende Pauschaltarife vor:

- Einbürgerungsgebühren für Minderjährige: Fr. 200.00 (vgl. nächster Punkt)
- Einbürgerungsgebühren für Einzelpersonen: Fr. 400.00
- Einbürgerungsgebühren für Familien: Fr. 600.00
- Einbürgerungsgebühren für Schweizerinnen und Schweizern: Fr. 400.00

Diese Lösung wäre aus Sicht des Gemeinderats vertretbar. So sollen auch die neu Eingebürgerten spüren, dass sie in der Stadt Bern willkommen sind. Mit einer geringen Pauschale werden im Hinblick auf die finanzielle Situation der Stadt Bern im Jahr 2021 trotzdem noch Einnahmen für die Stadt Bern generiert. Der Gemeinderat regt daher an, dass die Kommission FSU dem Antrag 1 einen entsprechenden Gegenantrag gegenüberstellt.

4.5.2	<i>Von Minderjährigen, die ihr Gesuch selbständig stellen, werden reduzierte Gebühren erhoben. Sind sie in das Gesuch eines Elternteils einbezogen, ist das Verfahren für sie kostenfrei.</i>	
	Die Einbürgerungsgebühr beträgt	500.00

2 Antrag FSU

Änderung Antrag Gemeinderat zum Anhang III Ziffer 4.5.2 des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern: Die Einbürgerungsgebühr beträgt ~~500.00~~ **200.00**.

Begründung: Der Tarif für Jugendliche bleibt bei Fr. 200.00 bestehen. Der Tarif wird damit nicht auf Fr. 500.00 erhöht.

Stellungnahme des Gemeinderats

Der vom Gemeinderat empfohlene neue Tarif wäre auch mit den Fr. 500.00 immer noch ein weiterhin stark reduzierter Tarif, von welchem Jugendliche profitieren könnten. Ausserdem ist das Verfahren für Minderjährige, welche in das Gesuch eines Elternteils miteinbezogen werde, kostenfrei, auch dann, wenn sie während des Einbürgerungsverfahrens volljährig werden. Der Gemeinderat ist jedoch mit dem Antrag der FSU, den Tarif auf Fr. 200.00 zu belassen, einverstanden. Der Gemeinderat **heisst den Antrag gut**.

Art. 8 Gebührenpflicht

Die Einbürgerungsgebühren für das städtische Verfahren richten sich nach dem Reglement vom 21. Mai 2000¹ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.

4.5	Einbürgerungswesen	
	<i>Die nachstehenden Gebühren werden pro Person erhoben; ausgenommen sind gemeinsam eingebürgerte Ehepaare, Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, oder Eltern mit Kindern, von denen die Gebühren insgesamt nur einmal erhoben werden.</i>	
4.5.1	<i>Verfahren zur Zusicherung der Einbürgerung</i>	<i>Zeittarif III</i>
4.5.2	<i>Von Minderjährigen, die ihr Gesuch selbständig stellen, werden reduzierte Gebühren erhoben. Sind sie in das Gesuch eines Elternteils einbezogen, ist das Verfahren für sie kostenfrei.</i>	
	Die Einbürgerungsgebühr beträgt	500.00
4.5.3	<i>Die Gebühr für den Einbürgerungstest beträgt</i>	<i>max. 390.00</i>
4.5.4 (neu)	<i>Die Gebühr für abgewiesene Gesuche beträgt</i>	<i>300.00</i>
4.5.5 (neu)	<i>Die Gebühr für Schweizerinnen und Schweizer beträgt</i>	<i>500.00</i>

3 Antrag SP/JUSO, GB/JA!

Änderung Antrag Gemeinderat zum Reglement über die Erteilung und Zusicherung des Bürgerrechts der Stadt Bern (Einbürgerungsreglement; EBR; SSSB 121.1):

Art. 8 Gebührenpflicht Gebühren

~~Die Einbürgerungsgebühren für das städtische Verfahren richten sich nach dem Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.~~

Die Stadt Bern erhebt keine Einbürgerungsgebühren.

Änderung Antrag Gemeinderat zum Anhang III Ziffer 4.5. des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern:

4.5. [streichen ganze Ziffer]

Begründung: Auf die Einbürgerungsgebühr soll verzichtet werden, damit eine Einbürgerung nicht von den finanziellen Möglichkeiten der einzelnen abhängt. Die Erlangung der politischen Mitsprache darf nichts kosten, sondern muss als Recht allen zustehen, die die Voraussetzungen erfüllen.

Stellungnahme des Gemeinderats

Artikel 4 Absatz 1 des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11) legt fest, dass die einzelne Gebühr in der Regel so zu bemessen ist, dass die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur gedeckt werden (Vollkostenrechnung). Bereits heute werden keine kostendeckenden Einbürgerungsgebühren erhoben und trägt damit die steuerzahlende Bevölkerung einen grossen Teil der Kosten im Einbürgerungswesen. So beliefen sich die Bruttokosten im Einbürgerungswesen im Jahr 2018 auf Fr. 1 117 259.72, der Erlös auf Fr. 566 824.81. Dies ergibt ein Nettoergebnis von über einer halben Million Franken, welche von den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern im 2018 übernommen wurde. Gänzlich auf Einbürgerungsgebühren zu

¹ GebR: SSSB 154.11 (Anhang 3 Ziff. 4.5)

verzichten, lehnt der Gemeinderat indes ab. Gebühren sind üblicherweise geschuldet, wenn jemand eine Amtshandlung veranlasst oder verursacht, die auch in seinem privaten Interesse (und nicht ausschliesslich im öffentlichen Interesse) ist. Gebühren werden daher namentlich dort vorgesehen, wo die Verwaltung auf Gesuch hin im Interesse der gesuchstellenden Person eine – wenn auch bei weitem nicht kostendeckende – Gebühr als gerechtfertigt und **lehnt den Antrag ab**.

4 Eventualantrag SP/JUSO, GB/JA!

Eventualantrag zu Antrag 3, Änderung Antrag Gemeinderat zum Anhang III Ziffer 4.5 des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern:

4.5 Einbürgerungswesen

Die nachstehenden Gebühren [...] erhoben werden. **Die Einbürgerungsgebühren dürfen nicht mehr als 1 % des Nettojahreseinkommens der oder des Antragstellenden betragen.**

Begründung: Die Einbürgerung soll unabhängig von Einkommen und Vermögen möglich sein. Dazu ist eine weitergehende Abhängigkeit von Einkommen und Vermögen der entsprechenden Gebühren nötig, als dies heute der Fall ist. Mitbestimmung soll nicht von den finanziellen Möglichkeiten der entsprechenden Personen abhängig sein.

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat **lehnt den Antrag** aus praktischen Überlegungen **ab**. Die Berechnung der Obergrenze wäre mit einem grossen Mehraufwand verbunden, was entsprechende Personalressourcen bedingen oder zu einer Verlängerung der Verfahren führen würde.

4.5.3	Die Gebühr für den Einbürgerungstest beträgt	max. 390.00
-------	--	-------------

5 Eventualantrag SP/JUSO, GB/JA!

Eventualantrag zu Antrag 3, Änderung Antrag Gemeinderat zum Anhang III Ziffer 4.5.3 des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern:

4.5.3 ~~Die Gebühr für den Einbürgerungstest beträgt max. 390.00.~~ **Die Stadt erhebt keine Gebühren für den Einbürgerungstest.**

Begründung: Die Gebühren für Einbürgerungen sollen nicht erhöht werden, damit die Erlangung der politischen Rechte nicht noch mehr zu einer Frage der finanziellen Möglichkeiten wird.

Stellungnahme des Gemeinderats

Gemäss Artikel 8 Absatz 2 der kantonalen Verordnung vom 20. September 2017 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht gehen die Kosten für den Einbürgerungstest vollumfänglich zulasten der Ausländerinnen und Ausländer. Die Wegleitung der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 26. August 2019 betreffend Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern sowie ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen in der Bernischer Systematischen Information der Gemeinden² legt ausserdem fest, dass die Kosten des Tests zwischen Fr. 260.00 und Fr. 390.00 betragen sollen. Um einen gewissen Spielraum für die Stadt Bern in den Verhandlungen mit Schulen sicher-

² BSIG Nr. 1/121.1/1.2

zustellen, insbesondere, weil der Test auch auf Französisch angeboten wird, wurde eine Maximalgebühr von Fr. 390.00 festgelegt. Die Schulen bieten den Test an und erhalten schlussendlich diese Gebühr – aktuell sind es Fr. 300.00. Der Gemeinderat **lehnt den Antrag ab.**

4.5.4 (neu)	Die Gebühr für abgewiesene Gesuche beträgt	300.00
-------------	--	--------

6 Eventualantrag SP/JUSO, GB/JA!

Eventualantrag zu Antrag 3, Änderung Antrag Gemeinderat zum Anhang III Ziffer 4.5.4 des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern:

4.5.4 Die Gebühr für abgewiesene Gesuche beträgt ~~300.00~~**200.00**.

Begründung: Die Gebühren für Einbürgerungen sollen nicht erhöht werden, damit die Erlangung der politischen Rechte nicht noch mehr zu einer Frage der finanziellen Möglichkeiten wird.

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat möchte betonen, dass auch abgewiesene Gesuche meist einen erheblichen Abklärungsaufwand generieren, wodurch die entstandenen Kosten die verrechneten Pauschalgebühren bei Weitem übersteigen. Daher rechtfertigt sich aus Sicht des Gemeinderats eigentlich eine moderate Erhöhung der Pauschalgebühr. Der Gemeinderat kann sich aber auch vorstellen, auf die Erhöhung zu verzichten. Der Gemeinderat **heisst den Antrag gut.**

Art. 7 Entscheid

¹ Die ständige Einbürgerungskommission behandelt das Gesuch und übermittelt sämtliche Akten mit ihren Anträgen zum Entscheid an den Gemeinderat.

² Abweisende Entscheide des Gemeinderats sind der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich begründet zu eröffnen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

7 Antrag Zora Schneider, PdA

Ergänzung Antrag Gemeinderat zum Reglement über die Erteilung und Zusicherung des Bürgerrechts der Stadt Bern (Einbürgerungsreglement; EBR; SSSB 121.1):

Art. 7 Entscheid

¹ [...]

² [...]

³ **Nach Rechtskraft des Entscheides veröffentlicht die zuständige Stelle die anonymisieren Einbürgerungsprotokolle. Die Anonymisierung schützt die Privatsphäre der durch den Einbürgerungsentscheid betroffenen Person.**

Begründung: In den letzten Jahren hat es diverse Skandale in Bezug auf willkürliche Fragen und Anforderungen im Einbürgerungsverfahren von Gemeinden gegeben. Mit einer anonymisierten Veröffentlichung geht auch eine öffentliche Kontrolle einher, die ein faireres Verfahren sicherstellen könnte.

Stellungnahme des Gemeinderats

Dem Gemeinderat ist nicht bekannt, dass es diesbezüglich in der Stadt Bern Skandale gegeben hätte. Im Gegenteil wird auch von anderen Gemeinden an Runden Tischen regelmässig bestätigt, dass die Stadt Bern auf einem Top Level ist und als Vorbild dient.

Die Anforderungen im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsverfahren sind klar in der kantonalen und bundesrechtlichen Gesetzgebung geregelt und die Fragen werden gemäss dem amtlichen Erhebungsbericht des Kantons gestellt. Die Gemeinden halten sämtliche Abklärungen der formellen und materiellen Voraussetzungen in diesem Erhebungsbericht fest. Die Gemeinden sind verpflichtet, für den Erhebungsbericht das vom Amt für Bevölkerungsdienste (vormals Amt für Migration und Personenstand) zur Verfügung gestellte amtliche Formular zu verwenden (Art. 18 Abs. 5 der Verordnung vom 20. September 2017 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht [Kantonale Bürgerrechtsverordnung; KbüV; BSG 121.111]). Es ist nicht zulässig, Teile davon herauszustreichen. Hingegen kann der Bericht mit weiteren Themen ergänzt werden. Eine anonymisierte Veröffentlichung lehnt der Gemeinderat vehement ab. Der Verwaltungsaufwand dafür würde in keinem Verhältnis stehen. Ausserdem könnten trotz allem Rückschlüsse auf Personen gezogen werden, was aus datenschutzrechtlicher Sicht sehr problematisch wäre. Oder der Text würde sosehr anonymisiert werden, so dass ein grosser Teil weggelassen würde und somit so grosse Lücken entstehen, dass die Veröffentlichung keinen Sinn machen würde. Der Gemeinderat **lehnt den Antrag ab**.

Art. 5 Zuständigkeiten

- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Zusicherung des Bürgerrechts der Stadt Bern.
- ² Er setzt eine ständige Einbürgerungskommission gemäss dem Reglement vom 17. August 2000³ über die Kommissionen der Stadt Bern ein.
- ³ Er regelt Aufgaben, Befugnisse und Mitgliederzahl der ständigen Einbürgerungskommission in einer Verordnung.

8 Antrag Zora Schneider, PdA

Ergänzung Antrag Gemeinderat zum Reglement über die Erteilung und Zusicherung des Bürgerrechts der Stadt Bern (Einbürgerungsreglement; EBR; SSSB 121.1):

Art. 5 Zuständigkeiten

- ¹ [...]
- ² [...]
- ³ [...]
- ⁴ **Er beauftragt eine dafür geeignete Stelle, die Fragen des Einbürgerungstests für Ausländerinnen und Ausländer zu veröffentlichen.**

Begründung: Es wurde schon häufig festgestellt, dass auch Schweizerinnen und Schweizer, die schon ihr Leben lang in der Schweiz leben, diverse Fragen zu Geografie, Geschichte, usw. nicht beantworten können. Eine Veröffentlichung der Fragen diene der besseren Vorbereitung und wäre einer realistischen Einschätzung von nötigem Wissen, das der Integration dienen soll, angemessener.

³ KoR; SSSB 152.21

Stellungnahme des Gemeinderats

Es würde Sinn und Zweck widersprechen, die Fragen zu veröffentlichen. Der Einbürgerungstest bezweckt, dass sich die Person, welche eingebürgert werden will, in verschiedenen Gebieten wie z.B. Geografie, Geschichte, Demokratie, Gesundheit, Arbeit und Bildung mit dem Land auseinandersetzt und etwas über die Schweiz lernt. Damit wird sicherlich auch ein weiterer Schritt in Richtung Integration gemacht. Wenn die Fragen veröffentlicht werden, besteht die Gefahr, dass die Antworten zu den Fragen auswendig gelernt werden, was Sinn und Zweck der Regelung völlig widersprechen würde. Der Gemeinderat **lehnt den Antrag ab**.

Art. 8 Gebührenpflicht

Die Einbürgerungsgebühren für das städtische Verfahren richten sich nach dem Reglement vom 21. Mai 2000⁴ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.

9 Antrag GFL/EVP

Ergänzungsantrag:

Art. 8 EBR Gebührenpflicht

[Die Einbürgerungsgebühren ... Bern.] **Die Einbürgerungsgebühren sind, innerhalb des durch das eidgenössische und das kantonale Recht festgelegten Rahmens, kostendeckend auszugestalten. In finanziellen Härtefällen wird einer gesuchstellenden Person eine Gebührenreduktion gewährt.**

Begründung: Das Prinzip von kostendeckenden Gebühren einerseits und eine mögliche soziale Abfederung andererseits sollen nicht vermischt werden. Das Einbürgerungsverfahren soll Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen nicht verwehrt bleiben.

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat verweist dazu auf den von ihm oben genannten Vorschlag (Pauschalgebühren), womit die einbürgerungswilligen Personen lediglich einen kleinen Anteil der eigentlichen Kosten übernehmen müssen. Ausserdem sieht das heutige Gebührenreglement in äussersten Härtefällen bereits Gebührenerlasse vor. Der Gemeinderat **lehnt den Antrag ab**.

4.5	Einbürgerungswesen	
	<i>Die nachstehenden Gebühren werden pro Person erhoben; ausgenommen sind gemeinsam eingebürgerte Ehepaare, Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, oder Eltern mit Kindern, von denen die Gebühren insgesamt nur einmal erhoben werden.</i>	
4.5.1	<i>Verfahren zur Zusicherung der Einbürgerung</i>	<i>Zeittarif III</i>
4.5.2	<i>Von Minderjährigen, die ihr Gesuch selbständig stellen, werden reduzierte Gebühren erhoben. Sind sie in das Gesuch eines Elternteils einbezogen, ist das Verfahren für sie kostenfrei.</i>	
	Die Einbürgerungsgebühr beträgt	500.00
4.5.3	<i>Die Gebühr für den Einbürgerungstest beträgt</i>	<i>max. 390.00</i>
4.5.4 (neu)	<i>Die Gebühr für abgewiesene Gesuche beträgt</i>	300.00
4.5.5 (neu)	<i>Die Gebühr für Schweizerinnen und Schweizer beträgt</i>	500.00

10 Antrag GFL/EVP

⁴ GebR: SSSB 154.11 (Anhang 3 Ziff. 4.5)

Änderungsantrag zu Antrag Gemeinderat zum Anhang III Ziffer 4.5. des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern:

4.5.1	Verfahren zur Zusicherung der Einbürgerung. Für Ausnahmen vgl. Ziffern 4.5.1.1 bis 4.5.1.4 und 4.5.2	Zeittarif III
4.5.1.1	Von Minderjährigen, die ihr Gesuch selbstständig stellen, werden reduzierte Gebühren erhoben. Sind sie in das Gesuch eines Elternteils einbezogen, ist das Verfahren für sie kostenfrei. Die Einbürgerungsgebühr beträgt	500.00
4.5.1.2	Sind Minderjährige in das Gesuch eines Elternteils einbezogen, ist das Verfahren für sie kostenfrei.	
4.5.3	Die Gebühr für den Einbürgerungstest beträgt	max. 390.00
4.5.4	Die Gebühr für abgewiesene Gesuche beträgt	300.00
4.5.5	Die Gebühr für Schweizerinnen und Schweizer beträgt	500.00
4.5.1.3		
4.5.1.4	Die Gebühr für abgewiesene Gesuche beträgt	300.00
4.5.2	Auf Antrag der gesuchstellenden Personen wird in finanziellen Härtefällen eine Reduktion der Gebühren gemäss Ziffern 4.5.1.1 bis 4.5.1.4 bis auf Fr. 500.00 im Normalfall bzw. Fr. 200.00 für Minderjährige, die ihr Gesuch selbstständig stellen, gewährt. Nicht als finanzieller Härtefall gelten können Personen bzw. Personenhaushalte mit Bruttojahreseinkommen von über Fr. 75'000.00 oder mit einem steuerbaren Vermögen von über Fr. 50'000.00. Der Gemeinderat regelt die Details.	
4.5.3	Die Gebühr für den Einbürgerungstest beträgt	max. 390.00

Antrag 11 Antrag GFL/EVP

Eventualantrag zu Antrag Nr. 10: Änderungsantrag zu Antrag Gemeinderat zum Anhang III Ziffer 4.5. des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern:

4.5.2 ^{bis}	Auf Antrag der gesuchstellenden Personen wird in finanziellen Härtefällen eine Reduktion der Gebühren gemäss Ziffern 4.5.1 bzw. 4.5.2 bis auf Fr. 500.00 im Normalfall bzw. Fr. 200.00 für Minderjährige, die ihr Gesuch selbstständig stellen, gewährt. Nicht als finanzieller Härtefall gelten können Personen bzw. Personenhaushalte mit Bruttojahreseinkommen von über Fr. 75'000.00 oder mit einem steuerbaren Vermögen von über Fr. 50'000.00. Der Gemeinderat regelt die Details.
----------------------	---

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat hält auch hier aus denselben Gründen wie den vorgenannten an den Pauschalgebühren fest. Die bevorstehende finanzielle Situation der Stadt Bern lässt keine solchen Regelungen zu. Ausserdem sind, wie erwähnt, Härtefälle bereits im Gebührenreglement geregelt. Der Gemeinderat **lehnt den Antrag ab**.

Der Gemeinderat bittet die Kommission für Finanzen, Sicherheit und Umwelt und den Stadtrat, den Vorschlägen des Gemeinderats zu folgen und das Einbürgerungsreglement entsprechend zu beschliessen.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber

Beilagen:

- Einbürgerungsreglement (unverändert)
- Vortrag (unverändert)
- Anträge des Stadtrats